

Bundesgesetzblatt¹

Teil II

G 1998

2018

Ausgegeben zu Bonn am 18. Januar 2018

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
8.12.2017	Bekanntmachung des deutsch-serbischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung	2
13.12.2017	Bekanntmachung der deutsch-myanmarischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	5
13.12.2017	Bekanntmachung der deutsch-myanmarischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	8
15.12.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs und der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression	12
20.12.2017	Bekanntmachung von Berichtigungen der Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)	12
20.12.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen . . .	15
21.12.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	15
21.12.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Fassung des Haager Abkommens über die internationale Eintragung von Designs	16
28.12.2017	Bekanntmachung des deutsch-rumänischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen und über das gleichzeitige Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 24. November 1997	16
5. 1.2018	Bekanntmachung der deutsch-österreichischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Gemeinsamen Zentrum Passau	21

Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

FNA: Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern

Der seit 1952 jährlich vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Fundstellennachweis A – Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen –, jeweils abgeschlossen am 31. Dezember eines jeden Jahres, kann als jährliches Druckstück bis einschließlich der Ausgabe mit Stand 31. Dezember 2011 bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, oder über den Buchhandel bezogen werden. Er ist seit 2012 nicht mehr in gedruckter Fassung erhältlich und steht jetzt – herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – auf der Internetseite der Bundesanzeiger Verlag GmbH (<http://www.bundesgesetzblatt.de>) über den kostenlosen Bürgerzugang im PDF-Format zur Verfügung. Der Fundstellennachweis A zum Stichtag 31. Dezember 2017 wird voraussichtlich im Laufe des ersten Quartals 2018 hier ebenfalls eingestellt.

GESTA: Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer

Die vom Deutschen Bundestag seit 1973 – ursprünglich als Loseblattwerk, dann im Internet als GESTA.online – herausgegebene Gesetzesdokumentation steht seit August 2007 als Bestandteil des Dokumentations- und Informationssystems (DIP) über die Homepage des Deutschen Bundestages (<http://www.bundestag.de> oder direkt <http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt>) online zur Verfügung. Sie finden die GESTA-Suche in der Erweiterten Suche nach Beratungsabläufen unter „Verkündung/Sonstiges“.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 2017 des Bundesgesetzblatts Teil II beigefügt.

**Bekanntmachung
des deutsch-serbischen Abkommens
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen
von Mitgliedern einer diplomatischen
oder berufskonsularischen Vertretung**

Vom 8. Dezember 2017

Das in Belgrad am 7. Dezember 2016 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Serbien
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von
Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsulari-
schen Vertretung ist nach seinem Artikel 8 Absatz 1

am 14. Juli 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. Dezember 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Serbien
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern
einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Serbien –

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Ausdruck „Mitglied einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung“ entsandte Beschäftigte des Entsendestaats in einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung oder einer Vertretung bei einer internationalen Organisation im Empfangsstaat;
2. bezeichnet der Ausdruck „Familienangehörige“ folgende Personen, die Inhaber eines Diplomatenpasses sind, in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung leben und dem diplomatischen Protokoll des Außenministeriums des Empfangsstaats als Familienangehörige notifiziert und nach dessen Richtlinien als solche anerkannt worden sind:
 - a) Ehepartner und Ehepartnerin,
 - b) eingetragener Lebenspartner und eingetragene Lebenspartnerin,
 - c) unverheiratete, wirtschaftlich abhängige Kinder, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und
 - d) unverheiratete Kinder, die eine körperliche oder geistige Behinderung haben, auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres;
3. bezeichnet der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ jede selbstständige oder unselbstständige bezahlte Berufstätigkeit.

**Artikel 2
Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit**

(1) Den Familienangehörigen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet, im Empfangsstaat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abkommens eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der Erlaubnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften und arbeitsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Die Erlaubnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit gilt nur für die beantragte Tätigkeit und ist bei jedem beabsichtigten Wechsel der Tätigkeit neu zu beantragen.

(3) Die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird nicht für Tätigkeiten erteilt, die aufgrund nationaler Vorschriften Staatsangehörigen des Empfangsstaats vorbehalten sind.

Artikel 3

Verfahren

(1) Die diplomatische Vertretung des Entsendestaats beantragt mit Verbalnote beim Außenministerium des Empfangsstaats die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Im Antrag sind die verwandtschaftliche Beziehung zwischen dem Familienangehörigen und dem Mitglied der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung, die Art der auszuführenden Erwerbstätigkeit sowie der Name des Arbeitgebers anzugeben. Das Außenministerium prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Abkommen erfüllt sind und informiert die diplomatische Vertretung des Entsendestaats über das Ergebnis.

(2) Die diplomatische Vertretung des Entsendestaats teilt dem Außenministerium des Empfangsstaats auf diplomatischem Wege die Aufnahme sowie die Beendigung der Erwerbstätigkeit des Familienangehörigen mit.

Artikel 4

**Immunität von der Zivil-
und Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Genießen Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Artikel 5

Immunität von der Strafgerichtsbarkeit

(1) Im Fall von Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund einer anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen Anwendung, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit stehen. Der Entsendestaat prüft beim Vorliegen einer Straftat jedoch eingehend, ob er auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats verzichten soll.

(2) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen, so wird er eine von diesem begangene Straftat seinen Strafverfolgungsbehörden unterbreiten. Der Empfangsstaat ist über den Ausgang des Strafverfahrens zu unterrichten.

(3) Der Familienangehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit als Zeuge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.

Artikel 6

Steuer- und Sozialversicherungssystem

Familienangehörige unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat dem Steuer- und Sozialversicherungssystem dieses Staates, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte dem entgegenstehen.

Artikel 7

Geltungsdauer der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat verliert nach Ablauf von drei (3) Monaten nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung ihre Gültigkeit.

(2) Die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit verliert ihre Gültigkeit, wenn der Familienangehörige nicht mehr ständig

in häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung lebt.

Artikel 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Serbien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Weg mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend für das Inkrafttreten des Abkommens ist der Tag des Eingangs der Mitteilung. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert der Regierung der Republik Serbien den Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei frühestens nach Ablauf von fünf (5) Jahren ab Inkrafttreten in schriftlicher Form und auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Das Abkommen tritt sechs (6) Monate nach Eingang der genannten Mitteilung außer Kraft.

Geschehen zu Belgrad am 7. Dezember 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Axel Dittmann

Für die Regierung der Republik Serbien

Ivica Dačić

**Bekanntmachung
der deutsch-myanmarischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Dezember 2017

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 31. August 2017/ 11. Oktober 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Union Myanmar in Ausführung des Abkommens vom 2. April 2015 über Entwicklungszusammenarbeit (BGBl. 2015 II S. 1552, 1553) ist nach ihrer Inkraftsetzungsklausel

am 11. Oktober 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Dezember 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Jutta Kranz-Plote

Der Geschäftsträger a. i.
der Bundesrepublik Deutschland

Rangun, 31. August 2017

Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 11. Juli 2016, auf die Zusagenoten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 324/2016 vom 10. November 2016 und Korrekturnote Nr. 335/2016 vom 21. November 2016) sowie in Ausführung des Abkommens vom 2. April 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Union Myanmar über Entwicklungszusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die in der Anlage aufgeführten, aus früheren Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Union Myanmar vorgesehenen Darlehen aus Zusagen von 1984 und 1986, werden für das Vorhaben „Programm Ländliche Elektrifizierung II (Netzausbau)“ bis zu 10 183 273,77 Euro (in Worten: zehn Millionen einhundertdreißigtausendzweihundertdreiundsiebzig Euro siebenundsiebzig Cent) reprogrammiert, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 2. April 2015 auch für diese Vereinbarung.
3. Jede Vertragspartei kann sie jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten kündigen.
4. Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung ändern. Diese Änderung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
5. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Beratungen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
6. Diese Vereinbarung wird in deutscher, birmanischer und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des birmanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Falls sich die Regierung der Republik der Union Myanmar mit den unter den Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis der Regierung der Republik der Union Myanmar zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik der Union Myanmar eine Vereinbarung zwischen den Regierungen bilden, die mit dem Datum der Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik der Union Myanmar in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Wolfgang Erdmannsdörfer

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik der Union Myanmar
Daw Aung San Suu Kyi
Nay Pyi Taw

Cc:
Foreign Economic Relations Department (FERD)
Ministry of Planning and Finance (MoPF)

**Anlage zum Notenwechsel
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Union Myanmar
über Finanzielle Zusammenarbeit 2016**

Die Mittel für das Vorhaben „Programm Ländliche Elektrifizierung II (Netzausbau)“ bis zu 10 183 273,77 Euro (in Worten: zehn Millionen einhundertdreißigtausendzweihundertdreißig Euro siebenundsiebzig Cent),

werden reprogrammiert aus:

- Zusage ohne Konkretisierung

10 113 717,98 Euro (in Worten: zehn Millionen einhundertdreißigtausendzweihundertsieben Euro und achtundneunzig Cent) Darlehen, 1984;

- PN 1987.7002.6 „Begleitmaßnahme Wasserkraftwerk Kinda Damm“

36 460,22 Euro (in Worten: sechsunddreißigtausendvierhundertsechzig Euro und zweiundzwanzig Cent) Darlehen, 1984;

- PN 1986.6554.9 „Genossenschaftliche Ölmühle Katha“

33 095,57 Euro (in Worten: dreiunddreißigtausendfünfundneunzig Euro und siebenundfünfzig Cent) Darlehen, 1986;

**Bekanntmachung
der deutsch-myanmarischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Dezember 2017

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 5. September 2017/11. Oktober 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Union Myanmar in Ausführung des Abkommens vom 2. April 2015 über Entwicklungszusammenarbeit (BGBl. 2015 II S. 1552, 1553) ist nach ihrer Inkraftsetzungsklausel

am 11. Oktober 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Dezember 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Jutta Kranz-Plote

Der Geschäftsträger a. i.
der Bundesrepublik Deutschland

Rangun, den 5. September 2017

Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 11. Juli 2016, auf die Zusagenoten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 324/2016 vom 10. November 2016 und Korrekturnote Nr. 335/2016 vom 21. November 2016) sowie in Ausführung des Abkommens vom 2. April 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Union Myanmar über Entwicklungszusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Union Myanmar, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge (Zuschüsse) in Höhe von insgesamt 14 535 000 Euro (in Worten: vierzehn Millionen fünfhundertfünfunddreißigtausend Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:
 - a) „Reformprogramm Berufsbildung“ bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),
 - b) „Nachhaltige Finanzierung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen II“ bis zu 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro),
 - c) „Programm ländliche Elektrifizierung II (Netzausbau)“ bis zu 6 535 000 Euro (in Worten: sechs Millionen fünfhundertfünfunddreißigtausend Euro),wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.
2. Die unter Nummer 1 genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Union Myanmar durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik der Union Myanmar zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung der unter Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
5. Die Zusage der unter Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.
6. Die Regierung der Republik der Union Myanmar, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung der Republik der Union Myanmar befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der unter Nummer 4 genannten Verträge in der Republik der Union Myanmar erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik der Union Myanmar getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik der Union Myanmar übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik der Union Myanmar die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.
8. Die Regierung der Republik der Union Myanmar überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Aus früheren Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Union Myanmar vorgesehene Zuschüsse aus Zusagen von 1982 bis 1987 von bis zu 10 153 236,39 Euro (in Worten: zehn Millionen einhundertdreißigtausendzweihundertsechunddreißig Euro und neununddreißig Cent) werden, wie in der Anlage dargestellt, auf das Vorhaben „Programm Ländliche Infrastruktur IV“ reprogrammiert, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

10. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 2. April 2015 zwischen unseren beiden Regierungen über Entwicklungszusammenarbeit auch für diese Vorhaben.
11. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
12. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Beratungen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
13. Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung ändern. Diese Änderung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
14. Diese Vereinbarung wird in deutscher, birmanischer und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des birmanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Falls sich die Regierung der Republik der Union Myanmar mit den unter den Nummern 1 bis 14 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis der Regierung der Republik der Union Myanmar zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik der Union Myanmar eine Vereinbarung zwischen den Regierungen bilden, die mit dem Datum der Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik der Union Myanmar in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Wolfgang Erdmannsdörfer

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik der Union Myanmar
Daw Aung San Suu Kyi
Nay Pyi Taw

**Anlage zum Notenwechsel
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Union Myanmar
über Finanzielle Zusammenarbeit 2016**

Die Mittel für das Vorhaben „Ländliche Infrastruktur IV“ bis zu 10 153 236,39 Euro (in Worten: zehn Millionen einhundertdreißigtausendzweihundertsechunddreißig Euro und neununddreißig Cent),

werden reprogrammiert aus:

- PN 1982.6584.5 „Ländliche Wasserversorgung“
144 955,85 Euro (in Worten: einhundertvierundvierzigtausendneunhundertfünfundfünfzig Euro und fünfundachtzig Cent) Zuschuss, 1982;
- PN 1982.7010.0 „Studien- und Fachkräftefonds I“
1 080 134,64 Euro (in Worten: eine Million achtzigtausendeinhundertvierunddreißig Euro und vierundsechzig Cent) Zuschuss, 1982;
- PN 1984.7007.2 „Studien- und Fachkräftefonds II“
1 533 875,64 Euro (in Worten: eine Million fünfhundertdreiunddreißigtausendachthundertfünfundsiebzig Euro und vierundsechzig Cent) Zuschuss, 1984;
- PN 1987.6532.3 „Sektorbezogenes Programm Industrie I“
5 045 672,55 Euro (in Worten: fünf Millionen fünfundvierzigtausendsechshundertzweiundsiebzig Euro und fünfundfünfzig Cent) Zuschuss, 1987;
- Zusage ohne Konkretisierung
112 919,81 Euro (in Worten: einhundertzwölftausendneunhundertneunzehn Euro und einundachtzig Cent) Zuschuss, 1987;
- PN 1987.6534.9 „Warenhilfe XIII“
2 235 677,90 Euro (in Worten: zwei Millionen zweihundertfünfunddreißigtausendsechshundertsiebenundsiebzig Euro und neunzig Cent) Zuschuss, 1987.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Änderung des Artikels 8
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs
und der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs
in Bezug auf das Verbrechen der Aggression**

Vom 15. Dezember 2017

Die Änderung vom 10. Juni 2010 des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2013 II S. 139, 140, 143) und die Änderungen vom 11. Juni 2010 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression (BGBl. 2013 II S. 139, 144, 146) werden nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) für

Panama am 6. Dezember 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 1. Juni 2017 (BGBl. II S. 720) und vom 13. Juli 2017 (BGBl. II S. 1168).

Berlin, den 15. Dezember 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Maria Margarete Gosse

**Bekanntmachung
von Berichtigungen der Anlage zum Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter
auf Binnenwasserstraßen (ADN)**

Vom 20. Dezember 2017

Zur Anlage (geänderte Fassung der dem ADN-Übereinkommen in der Anlage beigefügten Verordnung) der 1. ADN-Änderungsverordnung vom 5. Juni 2009 (BGBl. 2009 II S. 534; 2010 II S. 122, 123, 1183, 1184, 1569, 1570), die zuletzt durch die in der Anlage der 6. ADN-Änderungsverordnung vom 25. November 2016 (BGBl. 2016 II S. 1298) veröffentlichten Änderungen geändert worden ist, werden nachstehend Berichtigungen der französischen Fassung (Dokument ECE/TRANS/258/Corr.1, Rectificatif, Juin 2017) und eine deutsche Übersetzung bekannt gemacht*.

Die Berichtigungen gelten mit Wirkung zum 1. Januar 2017.

* Die vom Sekretariat der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) veröffentlichten Dokumente sind auf Ihrer Webseite unter http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/adn2017/17files_e0.html einsehbar.

Berlin, den 20. Dezember 2017

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Helmut Rein

Rectificatif

Ref. numéro de vente: F.16.VIII.3
(ECE/TRANS/258, Vol. I et II)

Juin 2017
New York et Genève

Accord européen relatif au transport des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (ADN)
(en vigueur le 1^{er} janvier 2017)

Rectificatif

Nota: Dès qu'ils sont publiés, les rectificatifs aux versions publiées de l'ADN et les amendements entrant en vigueur avant la parution de la version suivante sont mis à disposition sur le site web de la Commission économique des Nations Unies pour l'Europe à l'adresse suivante:

www.unece.org/trans/danger/danger.html

- 1. Partie 1, chapitre 1.6, 1.6.7.2.1.4**
Au lieu de 9.0.X.1 lire 9.X.0.1
- 2. Partie 1, chapitre 1.6, 1.6.7.2.1.4**
Sans objet en français
- 3. Partie 1, chapitre 1.6, 1.6.7.2.2.2, disposition transitoire «1.2.1 Coupe-flammes – Épreuve selon la norme EN ISO 16852:2010»**
Au lieu de N.R.T. à partir du 1^{er} janvier 2001 lire N.R.T. à partir du 1^{er} janvier 2015
- 4. Partie 1, chapitre 1.6, 1.6.7.2.2.2, disposition transitoire «1.2.1 Coupe-flammes – Épreuve selon la norme EN ISO 16852:2010»**
Au lieu de norme EN 12874:1999 lire norme EN 12874:2001
- 5. Partie 1, chapitre 1.6, 1.6.7.2.2.2, disposition transitoire «1.2.1 Soupape de dégagement à grande vitesse – Épreuve selon la norme EN ISO 16852:2010»,**
Au lieu de norme EN 12874:1999 lire norme EN 12874:2001
- 6. Partie 1, chapitre 1.16, 1.16.1.2.1, dernier paragraphe**
Au lieu de établies lire établie
- 7. Partie 1, chapitre 1.16, 1.16.3.2, dernier tiret**
Au lieu de official lire officiel
- 8. Partie 1, chapitre 1.16, 1.16.3.2, avant-dernier paragraphe**
Au lieu de ne permet d'établir lire ne permet pas d'établir
- 9. Partie 1, chapitre 1.16, 1.16.5, dernière phrase**
Au lieu de 1.16.1.3.1 lire 1.16.3.1
- 10. Partie 3, chapitre 3.3, disposition spéciale 663, Dispositions générales, premier paragraphe**
Sans objet en français
- 11. Partie 3, chapitre 3.3, disposition spéciale 665, au début**
Ajouter Excepté dans le cas du transport en vrac,
- 12. Partie 7, Chapitre 7.1, 7.1.4.14.7.3.6**
Sans objet en français
- 13. Partie 7, Chapitre 7.1, 7.1.4.14.7.3.6**
Sans objet en français
- 14. Partie 8, Chapitre 8.1, 8.1.6.1, troisième phrase**
Sans objet en français
- 15. Partie 9, chapitre 9.2, 9.2.0.80, titre**
Au lieu de bateaux à double coque lire navires de mer à double coque
- 16. Partie 9, chapitre 9.2, 9.2.0.80, premier paragraphe**
Au lieu de navires à double coque lire navires de mer à double coque
- 17. Partie 9, chapitre 9.2, 9.2.0.88.1, premier phrase**
Au lieu de bateaux à double coque lire navires de mer à double coque

ECE/TRANS/258/Corr. 1
Anglais et français

(Übersetzung)

1. **Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.1.4**
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
2. **Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.1.4**
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
3. **Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift „1.2.1 Flammendurchschlagsicherung – Prüfung nach der Norm EN ISO 16852:2010“**
„N.E.U. ab 1. Januar 2001“ ändern in: „N.E.U. ab 1. Januar 2015“.
4. **Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift „1.2.1 Flammendurchschlagsicherung – Prüfung nach der Norm EN ISO 16852:2010“**
„Norm EN 12874:1999“ ändern in: „Norm EN 12874:2001“.
5. **Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift „1.2.1 Hochgeschwindigkeitsventil – Prüfung nach der Norm EN ISO 16852:2010“**
„Norm EN 12874:1999“ ändern in: „Norm EN 12874:2001“.
6. **Teil 1, Kapitel 1.16, 1.16.1.2.1, letzter Absatz**
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
7. **Teil 1, Kapitel 1.16, 1.16.3.2, letzter Anstrich**
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
8. **Teil 1, Kapitel 1.16, 1.16.3.2, vorletzter Absatz**
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
9. **Teil 1, Kapitel 1.16, 1.16.5, letzter Satz**
„1.16.1.3.1“ ändern in: „1.16.3.1“.
10. **Teil 3, Kapitel 3.3, Sondervorschrift 663, Allgemeine Vorschriften, erster Absatz**
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
11. **Teil 3, Kapitel 3.3, Sondervorschrift 665**
„Unvermahlene Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle, die den Klassifizierungskriterien der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe III entsprechen, unterliegen nicht den Vorschriften des ADN.“
ändern in:
„Unvermahlene Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle, die den Klassifizierungskriterien der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe III entsprechen, unterliegen nicht den Vorschriften des ADN, außer im Falle der Beförderung in loser Schüttung“.
12. **Teil 7, Kapitel 7.1, 7.1.4.14.7.3.6**
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
13. **Teil 7, Kapitel 7.1, 7.1.4.14.7.3.6**
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
14. **Teil 8, Kapitel 8.1, 8.1.6.1, dritter Satz**
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
15. **Teil 9, Kapitel 9.2, 9.2.0.80, Titel**
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
16. **Teil 9, Kapitel 9.2, 9.2.0.80, erster Absatz**
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
17. **Teil 9, Kapitel 9.2, 9.2.0.88.1, erster Satz**
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern
bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen**

Vom 20. Dezember 2017

Norwegen hat am 11. Dezember 2017 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats das Europäische Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (BGBl. 2004 II S. 1642, 1643) nach seinem Artikel 16 Absatz 1 gekündigt. Die Kündigung wird nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens am 1. Juli 2018 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. November 2017 (BGBl. II S. 1385).

Berlin, den 20. Dezember 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung
und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

Vom 21. Dezember 2017

Das Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778, 779) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Sri Lanka am 1. Juni 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2016 (BGBl. II S. 500).

Berlin, den 21. Dezember 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Genfer Fassung des Haager Abkommens
über die internationale Eintragung von Designs**

Vom 21. Dezember 2017

Die Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (Genfer Akte) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung von Designs (BGBl. 2009 II S. 837, 838; 2016 II S. 59, 60) wird nach ihrem Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b für die

Russische Föderation am 28. Januar 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. 2017 II S. 54).

Berlin, den 21. Dezember 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-rumänischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen
und über das gleichzeitige Außerkrafttreten
des früheren Abkommens vom 24. November 1997**

Vom 28. Dezember 2017

Das in Bukarest am 14. Dezember 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 15 Absatz 2

am 30. Oktober 2017
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Nach Artikel 15 Absatz 5 dieses Abkommens ist das Abkommen vom 24. November 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen (BGBl. 1999 II S. 477, 478)

mit Ablauf des 29. Oktober 2017
außer Kraft getreten.

Berlin, den 28. Dezember 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Rumänien
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Rumänien
(im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet) –

zum Schutz der Verschlusssachen, die auf direktem Wege oder über andere öffentliche Stellen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit von der jeweils anderen Vertragspartei übermittelten Verschlusssachen befasst sind, ausgetauscht werden, und im Rahmen der Tätigkeiten, die in den Verantwortungsbereich der zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien fallen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen bildet die Grundlage jeder Tätigkeit, in deren Rahmen zwischen den Vertragsparteien in Übereinstimmung mit innerstaatlichen Vorschriften Verschlusssachen über die zuständigen Sicherheitsbehörden oder über andere öffentliche Stellen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts ausgetauscht werden.

Dies betrifft folgende Fälle:

- a) die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien betreffend die Landesverteidigung und alle anderen Angelegenheiten, die mit der nationalen Sicherheit zusammenhängen;
- b) gemeinsame Projekte, Verträge oder andere Formen der bilateralen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen oder juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts im Bereich der Landesverteidigung und in allen anderen Angelegenheiten, die mit der nationalen Sicherheit zusammenhängen;
- c) Veräußerung von Ausrüstung, Produkten und Fachkenntnissen.

(2) Dieses Abkommen berührt nicht die jeweiligen Verpflichtungen beider Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften und darf nicht gegen die Interessen, die Sicherheit oder die territoriale Unversehrtheit anderer Staaten verwendet werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

- a) bedeutet „Verschlusssache“
alle Informationen, Dokumente oder Materialien, unabhängig von ihrer Erscheinungsform, denen in Übereinstimmung mit innerstaatlichen Vorschriften ein bestimmter Geheimhaltungsgrad zugewiesen wurde und die entsprechend zu schützen sind;
- b) bedeutet „Verschlusssachenauftrag“
eine Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, in der deren Rechte und Pflichten begründet und näher bestimmt werden und die Verschlusssachen beinhaltet oder den Zugang zu Verschlusssachen einbezieht;

- c) bedeutet „Auftraggeber“

eine öffentliche Stelle oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die einen Verschlusssachenauftrag vergibt;

- d) bedeutet „Auftragnehmer“

eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die an einem Vergabeverfahren teilnimmt, das Zugang zu Verschlusssachen erfordert, oder einen Verschlusssachenauftrag erhält und abwickelt;

- e) bedeutet „Preisgabe von Verschlusssachen“

eine Situation, in der aufgrund einer Verletzung der Sicherheit Verschlusssachen ihre Vertraulichkeit, Unversehrtheit oder Verfügbarkeit eingebüßt haben;

- f) bedeutet „Nachweis der Verschlusssachenermächtigung“

ein Dokument, das in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Vorschriften ausgestellt wird und bestätigt, dass seinem Inhaber unter Einhaltung des Grundsatzes „Kenntnis nur, wenn nötig“ bei der Ausübung seiner Aufgaben Zugang zu Verschlusssachen eines bestimmten Geheimhaltungsgrads gewährt werden darf;

- g) bedeutet „Sicherheitsbescheid“

ein Dokument, das in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Vorschriften ausgestellt wird und bestätigt, dass ein Auftragnehmer unter den Aspekten der Sicherheit die jeweiligen Mindestvoraussetzungen für den Umgang mit Verschlusssachen zum Zweck der Teilnahme am Vergabeverfahren erfüllt oder zur Ausübung von Tätigkeiten in Verbindung mit Verschlusssachenaufträgen ermächtigt ist;

- h) bedeutet „Kenntnis nur, wenn nötig“

den Grundsatz, durch dessen Anwendung Zugang zu Verschlusssachen individuell gewährt werden kann, und zwar nur solchen Personen, die bei der Ausübung ihrer Aufgaben mit Verschlusssachen arbeiten oder Zugang zu diesen erhalten müssen;

- i) bedeutet „Zuständige Sicherheitsbehörde“

eine auf innerstaatlicher Ebene ermächtigte Einrichtung, die unter Einhaltung der innerstaatlichen Vorschriften die einheitliche Durchführung der Schutzmaßnahmen für Verschlusssachen gewährleistet. Solche Behörden sind in Artikel 3 aufgeführt;

- j) bedeutet „Beauftragte Sicherheitsbehörde“

die Einrichtung, die unter Einhaltung der innerstaatlichen Vorschriften ermächtigt ist, innerhalb ihres Tätigkeits- und Zuständigkeitsbereichs ihre eigenen Strukturen und Maßnahmen betreffend die Abstimmung und Kontrolle der Tätigkeiten, die mit dem Schutz von Verschlusssachen in Verbindung stehen, ein- und durchzuführen.

Artikel 3

Zuständige Sicherheitsbehörden

(1) Zuständige Sicherheitsbehörden auf innerstaatlicher Ebene für die Durchführung und die Kontrolle der im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens ergriffenen Maßnahmen sind:

In der Bundesrepublik Deutschland	In Rumänien
1. Nationale Sicherheitsbehörde (Hauptansprechpartner): Bundesministerium des Innern Alt-Moabit 140 D – 10557 Berlin	Regierung von Rumänien Amt des Nationalen Registers für geheimhaltungsbedürftige Informationen des Staates Str. Mures n. 4 sect. 1 RO – Bukarest
2. Beauftragte Sicherheitsbehörde für den Geheimschutz in der Wirtschaft: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie D – 53107 Bonn	
3. Beauftragte Sicherheitsbehörde für den Geheimschutz im militärischen Bereich: Bundesministerium der Verteidigung D – 53003 Bonn	

(2) Die Vertragsparteien unterrichten einander schriftlich über Änderungen der Zuständigkeit oder der Anschrift der in Absatz 1 aufgeführten zuständigen Sicherheitsbehörden, soweit sie für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens von Bedeutung sind.

Artikel 4

Geheimhaltungsgrade

(1) Auf im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschte Verschlusssachen sind folgende Geheimhaltungsgrade anzuwenden:

- für Rumänien: STRICT SECRET DE IMPORTANTĂ DEOSEBITĂ, STRICT SECRET, SECRET, SECRET DE SERVICIU;
- für die Bundesrepublik Deutschland: STRENG GEHEIM, GEHEIM, VS-VERTRAULICH, VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH.

(2) Die Geheimhaltungsgrade in Rumänien sind wie folgt definiert:

- STRICT SECRET DE IMPORTANTĂ DEOSEBITĂ wird Informationen zugewiesen, deren unbefugte Bekanntgabe der nationalen Sicherheit äußerst schwerwiegenden Schaden zufügen kann;
- STRICT SECRET wird Informationen zugewiesen, deren unbefugte Bekanntgabe der nationalen Sicherheit schwerwiegenden Schaden zufügen kann;
- SECRET wird Informationen zugewiesen, deren unbefugte Bekanntgabe der nationalen Sicherheit Schaden zufügen kann;
- SECRET DE SERVICIU wird Informationen zugewiesen, deren Bekanntgabe einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts Schaden zufügen kann.

(3) Die Geheimhaltungsgrade in der Bundesrepublik Deutschland sind wie folgt definiert:

- STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann;
- GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann;
- VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann;
- VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

(4) Die Vertragsparteien haben festgelegt, dass sich folgende innerstaatliche Geheimhaltungsgrade entsprechen:

Bundesrepublik Deutschland	Rumänien
STRENG GEHEIM	STRICT SECRET DE IMPORTANTĂ DEOSEBITĂ
GEHEIM	STRICT SECRET
VS-VERTRAULICH	SECRET
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	SECRET DE SERVICIU

(5) Die empfangende Vertragspartei kennzeichnet die ausgetauschten, empfangenen oder erzeugten Verschlusssachen mit dem entsprechenden Geheimhaltungsgrad, den die herausgebende Vertragspartei der Verschlusssache zugewiesen hat, und sichert für sie den gleichen Schutz zu wie für die eigenen Verschlusssachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades.

Artikel 5

Schutz von Verschlusssachen

(1) In Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Vorschriften ergreifen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen zum Schutz von Verschlusssachen, die zwischen öffentlichen Stellen oder juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts der jeweiligen Staaten übermittelt, empfangen oder erzeugt werden.

(2) Die empfangende Vertragspartei und andere öffentliche Stellen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts verwenden für empfangene Verschlusssachen weder einen niedrigeren Geheimhaltungsgrad, noch heben sie den Geheimhaltungsgrad dieser Verschlusssachen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Sicherheitsbehörde der herausgebenden Vertragspartei auf. Die zuständige Sicherheitsbehörde der herausgebenden Vertragspartei teilt der zuständigen Sicherheitsbehörde der empfangenden Vertragspartei jede Änderung des Geheimhaltungsgrades der ausgetauschten Verschlusssachen mit.

(3) Jegliche Vervielfältigung oder Veränderung der empfangenen Verschlusssachen ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Herausgebers zulässig. Alle Kopien von Verschlusssachen werden mit demselben Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet wie das Original und ebenso geschützt wie die ursprünglichen Verschlusssachen. Es werden nur so viele Kopien angefertigt, wie für amtliche Zwecke notwendig sind.

(4) Verschlusssachen dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung oder auf Ersuchen der herausgebenden Vertragspartei vernichtet werden, und zwar in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Vorschriften der Vertragsparteien und auf eine solche Weise, dass eine vollständige oder teilweise Wiederherstellung der Verschlusssachen nicht möglich ist. Die empfangende Vertragspartei hat die herausgebende Vertragspartei unverzüglich von der Vernichtung von Verschlusssachen zu unterrichten. Erklärt sich die herausgebende Vertragspartei mit der Vernichtung bestimmter Verschlusssachen nicht einverstanden, so werden ihr diese zurückgesandt.

(5) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads STRENG GEHEIM / STRICT SECRET DE IMPORTANTĂ DEOSEBITĂ werden nicht vernichtet, sondern der herausgebenden Vertragspartei zurückgesandt. Im Fall einer unmittelbar drohenden Gefahr sind diese Verschlusssachen auch ohne vorherige Zustimmung zu vernichten. Die zuständige Sicherheitsbehörde der herausgebenden Vertragspartei ist von der Vernichtung und deren Umständen unverzüglich zu unterrichten.

(6) Zugang zu Orten und Einrichtungen, an denen mit Verschlusssachen in Verbindung stehende Tätigkeiten ausgeübt oder Verschlusssachen aufbewahrt werden, ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Kenntnis nur, wenn nötig“ ausschließlich Personen zu gewähren, die über eine Verschlusssachen-

ermächtigung entsprechend der Einstufung der Verschluss-sachen verfügen.

(7) Zugang zu Verschluss-sachen wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Kenntnis nur, wenn nötig“ ausschließlich Personen gewährt, die über eine gültige Verschluss-sachenermächtigung entsprechend der Einstufung der Verschluss-sachen verfügen, zu denen der Zugang erforderlich ist.

Artikel 6

Verschluss-sachenermächtigung

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass alle Personen, die aufgrund ihrer Aufgaben Zugang zu Verschluss-sachen benötigen, über eine gültige Verschluss-sachenermächtigung für den entsprechenden Geheimhaltungsgrad verfügen.

(2) Der Nachweis der Verschluss-sachenermächtigung wird im Anschluss an eine Sicherheitsüberprüfung ausgestellt, die in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Vorschriften der Vertragsparteien durchgeführt wird und den Anforderungen für den Zugang zu innerstaatlichen Verschluss-sachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades genügen muss.

(3) Die zuständigen Sicherheitsbehörden und gegebenenfalls die beauftragten Sicherheitsbehörden unterstützen einander auf Ersuchen und unter Beachtung der jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften bei den Überprüfungsverfahren, die mit der Ausstellung des Nachweises der Verschluss-sachenermächtigung beziehungsweise des Sicherheitsbescheids in Zusammenhang stehen. Zu diesem Zweck können die zuständigen Sicherheitsbehörden und gegebenenfalls die beauftragten Sicherheitsbehörden besondere Vereinbarungen treffen.

(4) Die Vertragsparteien erkennen die in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Vorschriften ausgestellten Nachweise der Verschluss-sachenermächtigung und Sicherheitsbescheide gegenseitig an.

(5) Die zuständigen Sicherheitsbehörden unterrichten einander über alle Änderungen der Verschluss-sachenermächtigungen und Sicherheitsbescheide, insbesondere im Falle ihrer Aufhebung.

Artikel 7

Weitergabe von Verschluss-sachen

(1) Die Weitergabe von Verschluss-sachen an Dritte kann nur mit der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Sicherheitsbehörde der herausgebenden Vertragspartei, die zusätzliche Einschränkungen für die Weitergabe vorschreiben kann, erfolgen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass von der anderen Vertragspartei empfangene Verschluss-sachen zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt wurden.

Artikel 8

Besuche

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschluss-sachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH / SECRET und höher sowie zu Orten und Einrichtungen, in denen an diesen gearbeitet wird, nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Sicherheitsbehörde der zu besuchenden Vertragspartei gewährt. Besuche, die nur den Zugang zu Verschluss-sachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH / SECRET DE SERVICIU voraussetzen, können zwischen dem Sicherheitsbeauftragten des Besuchers und der zu besuchenden Einrichtung vereinbart werden.

(2) Der Besuchsantrag sollte mindestens 20 Werktage vor dem geplanten Besuch eingegangen sein. In dringenden Fällen können die zuständigen Sicherheitsbehörden eine kürzere Frist vereinbaren.

(3) Die zuständige Sicherheitsbehörde der Vertragspartei, die den Besuchsantrag erhält, unterrichtet die zuständige Sicher-

heitsbehörde der Antrag stellenden Vertragspartei rechtzeitig über die getroffene Entscheidung.

(4) Nach Genehmigung des Besuchs sichert die zuständige Sicherheitsbehörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Besuch stattfinden soll, die Übermittlung einer Kopie des Besuchsantrags an den Sicherheitsbeauftragten der zu besuchenden Stelle, Einrichtung oder Organisation zu.

(5) Die Gültigkeitsdauer der Besuchsgenehmigung wird zwölf Monate nicht überschreiten.

(6) Für jeden Verschluss-sachenauftrag können die Vertragsparteien Listen über Personen, die zu periodischen Besuchen ermächtigt sind, vereinbaren. Diese Listen sind nur für einen Zeitraum von zwölf Monaten gültig.

(7) Nach der Genehmigung der Listen durch die Vertragsparteien werden nachträgliche, mit den Besuchen in Verbindung stehende Einzelheiten unmittelbar von Vertretern der beteiligten Organisationen in Übereinstimmung mit den vereinbarten Fristen und Bedingungen festgelegt.

(8) Der Besuchsantrag ist in der Sprache des zu besuchenden Landes oder in englischer Sprache vorzulegen und wird folgende Angaben beinhalten:

- a) Namen und Vornamen, Geburtsdatum und -ort, sowie die Pass- oder Personalausweisnummer des Besuchers;
- b) Staatsangehörigkeit des Besuchers;
- c) Dienstbezeichnung des Besuchers und Bezeichnung der Behörde oder Stelle, die er vertritt;
- d) den Geheimhaltungsgrad der Ermächtigung des Besuchers zum Zugang zu Verschluss-sachen;
- e) Besuchszweck sowie Datum oder Zeitraum, an dem oder in dem der Besuch vorgesehen ist;
- f) Anführung der zu besuchenden Stellen, Ansprechpersonen und Einrichtungen.

(9) Jede Vertragspartei gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten der Besucher in Übereinstimmung mit den einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften.

Artikel 9

Industrieller Geheimschutz

(1) Beabsichtigt eine Vertragspartei beziehungsweise beabsichtigen öffentliche oder private Stellen im Gebiet einer Vertragspartei, einen Verschluss-sachenauftrag an eine öffentliche oder private Stelle auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei zu vergeben, so übernimmt die Vertragspartei, in deren Gebiet der Verschluss-sachenauftrag durchgeführt werden soll, die Verantwortung für den Schutz der mit dem Verschluss-sachenauftrag in Verbindung stehenden Verschluss-sachen in Übereinstimmung mit ihren Vorschriften und den Bestimmungen dieses Abkommens.

(2) Vor Vergabe eines Verschluss-sachenauftrags holt der Auftraggeber über die für ihn zuständige Sicherheitsbehörde bei der für den Auftragnehmer zuständigen Sicherheitsbehörde den Nachweis eines Sicherheitsbescheids ein, der bestätigt, dass der betreffende Auftragnehmer sich in der Geheimschutzbetreuung der zuständigen Sicherheitsbehörde der Vertragspartei befindet und dass er die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen getroffen hat.

(3) Ein Sicherheitsbescheid ist auch dann erforderlich, wenn ein Auftragnehmer zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist und im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bereits vor Auftragserteilung Verschluss-sachen übergeben werden müssen.

(4) Ersuchen um Übermittlung des Nachweises eines Sicherheitsbescheids für Auftragnehmer aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei enthalten Angaben über das Vorhaben sowie die Art, den Umfang und den Geheimhaltungsgrad der dem Auftrag-

nehmer voraussichtlich zu überlassenden oder bei ihm entstehenden Verschlusssachen.

(5) Der Nachweis des Sicherheitsbescheids muss die vollständige Bezeichnung des Auftragnehmers, seine Postanschrift und den Namen des Sicherheitsbevollmächtigten, dessen Telefon- und Faxverbindung, seine E-Mail-Adresse sowie den Geheimhaltungsgrad enthalten, bis zu dem der Auftragnehmer Geheimchutzmaßnahmen gemäß den innerstaatlichen Vorschriften getroffen hat.

(6) Die zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien teilen einander mit, wenn sich die den ausgestellten Sicherheitsbescheiden zugrunde liegenden Sachverhalte ändern, soweit der Schutz der unter diesem Abkommen ausgetauschten Verschlusssachen durch diese Änderung beeinträchtigt wird.

(7) Der Austausch dieser Mitteilungen zwischen den zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien erfolgt in der Landessprache der zu unterrichtenden Behörde oder in englischer Sprache.

(8) Der Nachweis des Sicherheitsbescheids und an die jeweils zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien gerichtete Ersuchen um Übermittlung des Nachweises des Sicherheitsbescheids sind schriftlich zu übermitteln.

(9) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass jeder Verschlusssachenauftrag eine vom Auftraggeber erstellte Geheimchutzklausel enthält, die zumindest folgende Angaben beinhaltet:

- a) Umfang und Geheimhaltungsgrad der Verschlusssachen, die dem Auftragnehmer übermittelt werden oder bei diesem entstehen sollen,
- b) die vom Auftragnehmer zu treffenden Geheimchutzmaßnahmen,
- c) das Verfahren zur Benachrichtigung über eingetretene Änderungen der Geheimhaltungsgrade,
- d) Modalität der Verschlusssachenbeförderung,
- e) die Verpflichtung, jede tatsächliche oder mögliche Preisgabe von Verschlusssachen zur Kenntnis zu bringen.

(10) Ein Exemplar der Geheimchutzklausel ist der zuständigen Sicherheitsbehörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Verschlusssachenauftrag durchgeführt werden soll, zu übermitteln.

(11) Ein Unterauftragnehmer hat die gleichen Sicherheitsaufgaben zu erfüllen wie der Auftragnehmer.

Artikel 10

Übermittlung von Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen werden auf diplomatischem beziehungsweise militärischem Kurierweg oder auf einem anderen von den zuständigen Sicherheitsbehörden vereinbarten Weg befördert. Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades STRENG GEHEIM / STRICT SECRET DE IMPORTANȚĂ DEOSEBITĂ werden nur als diplomatisches Kuriergepäck übermittelt. Die zuständige Sicherheitsbehörde der empfangenden Vertragspartei bestätigt schriftlich den Empfang von Verschlusssachen.

(2) Für die Beförderung von Verschlusssachen in erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Sicherheitsmaßnahmen in jedem Einzelfall von den zuständigen Sicherheitsbehörden vereinbart.

(3) Die zuständigen Sicherheitsbehörden können in Ausnahmefällen für ein genau bezeichnetes Vorhaben vereinbaren, dass Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH / SECRET und GEHEIM / STRICT SECRET auf anderen als den in Absatz 1 genannten Wegen befördert werden dürfen, und zwar nur dann, wenn die Benutzung der in Absatz 1 genannten Wege der nationalen Sicherheit Schaden zufügen oder die Durchführung eines Verschlusssachenauftrags beeinträchtigen könnte. In derartigen Fällen müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der Beförderer muss in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Vorschriften zum Zugang zu Verschlusssachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrads ermächtigt sein;
- b) bei der absendenden Stelle muss ein Verzeichnis der beförderten Verschlusssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Sicherheitsbehörde zu übergeben;
- c) die Verschlusssachen müssen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Vorschriften der absendenden Vertragspartei verpackt sein;
- d) die Übergabe der Verschlusssachen muss gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
- e) der Beförderer muss einen Kurierausweis mit sich führen, der in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Vorschriften ausgestellt wurde.

(4) Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH / SECRET und GEHEIM / STRICT SECRET können nur in verschlüsselter Form über von den zuständigen Sicherheitsbehörden akkreditierte Informations- und Kommunikationssysteme übermittelt werden. Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH / SECRET DE SERVICIU können in verschlüsselter Form über öffentliche Informations- und Kommunikationssysteme unter Benutzung von durch die zuständigen Sicherheitsbehörden zertifizierten Verschlüsselungsmitteln übertragen werden. Die Vertragsparteien erkennen die Zertifizierung ihrer Informations- und Kommunikationssysteme, in denen die erhaltenen Verschlusssachen aufbewahrt und verarbeitet werden, gegenseitig an. Im Falle einer Vernetzung vereinbaren die Vertragsparteien die zum Austausch von Verschlusssachen einzusetzenden Verschlüsselungsmittel in gegenseitigem Einvernehmen.

Artikel 11

Preisgabe von Verschlusssachen

(1) Die Vertragsparteien benachrichtigen einander umgehend in schriftlicher Form über jede tatsächliche oder vermutete Preisgabe von Verschlusssachen.

(2) Die Untersuchung jeder Preisgabe von Verschlusssachen ist unverzüglich in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Vorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Preisgabe ereignete, durchzuführen. Falls erforderlich, arbeiten die zuständigen Sicherheitsbehörden bei dieser Untersuchung zusammen.

(3) Die zuständige Sicherheitsbehörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Preisgabe ereignet hat, benachrichtigt die zuständige Sicherheitsbehörde der anderen Vertragspartei schriftlich über die Umstände der Preisgabe von Verschlusssachen, den Umfang des Schadens, die zur Begrenzung der Auswirkungen getroffenen Maßnahmen und die Ergebnisse der Untersuchung.

Artikel 12

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden ausschließlich durch Verhandlungen zwischen den zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien beigelegt. Während dieser Verhandlungen setzen die Vertragsparteien die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen fort.

Artikel 13

Kosten

Jede Vertragspartei trägt etwaige im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens entstehende Kosten in Übereinstimmung mit ihren Vorschriften. Von einer Vertragspartei verursachte Kosten dürfen der anderen Vertragspartei nicht auferlegt werden.

Artikel 14 **Konsultationen**

(1) Die zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien unterrichten einander auf Ersuchen über die geltenden Bestimmungen zum Schutz von Verschlusssachen.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Sicherheitsbehörden einander auf Ersuchen.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt Besuche von Vertretern der zuständigen Sicherheitsbehörden oder beauftragten Sicherheitsbehörden der anderen Vertragspartei im eigenen Hoheitsgebiet zum Zwecke von Konsultationen über für den Schutz von Verschlusssachen geltende Sicherheitsorganisation und -verfahren. Die Einzelheiten der Besuche werden von den zuständigen Sicherheits- oder beauftragten Behörden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Artikel 15 **Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Rumänien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Notifizierung. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlusssachen weiterhin gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens zu behandeln, solange die fortbestehende Einstufung dies rechtfertigt.

(4) Dieses Abkommen kann einvernehmlich in Schriftform von den Vertragsparteien geändert werden. Solche Änderungen treten in Übereinstimmung mit Absatz 2 in Kraft.

(5) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das in Bukarest am 24. November 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt werden alle übermittelten Verschlusssachen nach den Bestimmungen dieses Abkommens geschützt.

(6) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Vertragspartei veranlasst, in deren Staatsgebiet das Abkommen geschlossen wird. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registriernummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Bukarest am 14. Dezember 2016 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Werner Lauk

Für die Regierung von Rumänien
Marius Petrescu

Bekanntmachung der deutsch-österreichischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Gemeinsamen Zentrum Passau

Vom 5. Januar 2018

Die in Passau am 28. März 2017 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Gemeinsamen Zentrum Passau wird nach ihrem Artikel 8 Absatz 1

am 1. Februar 2018

in Kraft treten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Januar 2018

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
H. Teichmann

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und dem Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich
über die Zusammenarbeit im Gemeinsamen Zentrum Passau

Das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Bundesministerium für Inneres
der Republik Österreich

(im Folgenden „die Vertragsparteien“) –

in dem Bemühen, die Zusammenarbeit der zuständigen Polizeibehörden bei der Kriminalitätsbekämpfung, beim Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie bei der Bekämpfung der irregulären Migration unter den Bedingungen des gemeinsamen Schengener Raums weiter zu vertiefen,

auf der Grundlage des Vertrages vom 10. November 2003 und 19. Dezember 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten (im Folgenden „Polizei- und Justizvertrag“),

unter Berücksichtigung insbesondere

des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen sowie des das Übereinkommen fortentwickelnden und in das Recht der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstandes,

der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) in seiner geltenden Fassung,

des Abkommens vom 16. Dezember 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung der Republik Österreich über die Rückübernahme von Personen an der Grenze (Rückübernahmeabkommen) sowie

der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien richten auf Grundlage von Artikel 34 in Verbindung mit Artikel 24 des Polizei- und Justizvertrages ein Gemeinsames Zentrum mit Sitz in Passau im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ein.

Artikel 2

(1) Im Gemeinsamen Zentrum werden in gemeinsamen Räumlichkeiten deutsche und österreichische Bedienstete tätig, die von den zuständigen Behörden (im Folgenden „Entsendebehörden“) in Übereinstimmung mit dem Polizei- und Justizvertrag entsandt werden.

(2) Beide Vertragsparteien informieren sich gegenseitig, welche Entsendebehörden sich jeweils an dem Gemeinsamen Zentrum beteiligen.

(3) Die Bediensteten des Gemeinsamen Zentrums werden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften als Vertreter der Entsendebehörden tätig und unterliegen deren Weisungs- und Disziplinalgewalt.

(4) Weitere Staaten können auf Einladung und mit Zustimmung beider Vertragsparteien Verbindungsbeamte in das Gemeinsame Zentrum entsenden.

Artikel 3

(1) Die Zusammenarbeit im Gemeinsamen Zentrum umfasst insbesondere

1. den Austausch und die Weiterleitung von Informationen, die den Zuständigkeitsbereich der Behörden in den Grenzgebieten im Sinne von Artikel 3 des Polizei- und Justizvertrages betreffen, sowie die Unterstützung bei deren Analyse, soweit dies nicht unmittelbar zwischen den beteiligten Behörden oder über die nationalen polizeilichen Zentralstellen erfolgt;
2. die Unterstützung bei der Erstellung gemeinsamer Lagebilder anhand von vereinbarten einheitlichen Standards;
3. die Unterstützung bei der Vorbereitung, Stellung, Beantwortung und Weiterleitung von Ersuchen im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung, bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei der Bekämpfung der irregulären Migration;

4. die Unterstützung bei der Koordinierung von Einsätzen, insbesondere
 - a) bei der Abstimmung von polizeilichen Maßnahmen, die die Grenzgebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Polizei- und Justizvertrages betreffen,
 - b) bei der Abstimmung von Einsätzen sowie grenzüberschreitenden Fahndungsmaßnahmen,
 - c) bei der Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Streifen sowie sonstiger gemeinsamer Einsätze,
 - d) von grenzüberschreitenden Observationen und Nach-eilen;
5. die Unterstützung bei der Vorbereitung und Koordinierung von Überstellungen von Personen auf der Grundlage geltender völkerrechtlicher Verträge und des Rechts der Europäischen Union;
6. die Unterstützung der zuständigen nationalen Stellen bei der Rückführung von Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich geltenden Übereinkünfte;
7. die Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen im Falle der befristeten Wiedereinführung von Grenzkontrollen;
8. die Unterstützung bei der Plausibilitätsprüfung von Dokumenten;
9. die Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Aus- und Fortbildung in Angelegenheiten der deutsch-österreichischen Polizeizusammenarbeit sowie bei der Weiterentwicklung und Förderung der deutsch-österreichischen Polizeizusammenarbeit.

(2) Dem Gemeinsamen Zentrum obliegt nicht die selbständige Durchführung operativer Einsätze. Es kann jedoch bei operativen Einsätzen in koordinierender und unterstützender Funktion tätig werden.

(3) Die Bediensteten des Gemeinsamen Zentrums können unter Beachtung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften auch über die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 hinausgehende nichtoperative Tätigkeiten, insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Aus- und Fortbildung, mit Wirkung für ihre Entsendebehörden ausüben, soweit dadurch nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird.

(4) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der nationalen polizeilichen Zentralstellen, bestehende Unterrichtungspflichten diesen gegenüber sowie andere Formen der deutsch-österreichischen Polizeizusammenarbeit bleiben unberührt.

(5) Die unmittelbaren Geschäftswege der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen bleiben unberührt.

Artikel 4

(1) Die Bediensteten des Gemeinsamen Zentrums arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(2) Jede Vertragspartei bestimmt jeweils einen Koordinator. Jeder Koordinator vertritt die Entsendebehörden seines Staates. Jeder Koordinator ist für einen reibungslosen Betrieb im Gemeinsamen Zentrum verantwortlich, soweit dieser Bediensteten seines Staates obliegt, und trifft Entscheidungen, die für die Organisation und die Abwicklung der laufenden Tätigkeiten im Gemeinsamen Zentrum erforderlich sind. Die Weisungs- und Disziplinalgewalt der Entsendebehörden gegenüber den Bediensteten bleibt unberührt.

(3) Die Koordinatoren erarbeiten gemeinsam eine Geschäftsordnung für das Gemeinsame Zentrum. Die Geschäftsordnung wird von den Entsendebehörden beider Vertragsparteien genehmigt.

(4) Die Koordinatoren übergeben einander eine Liste der im Gemeinsamen Zentrum tätigen Bediensteten der Entsendebehörden ihres Staates, die in Form einer Gesamtliste laufend zu aktualisieren ist.

(5) Das Gemeinsame Zentrum wird durch beide Koordinatoren gemeinsam repräsentiert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit für das Gemeinsame Zentrum eine eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erforderlich ist, wird diese zwischen den Koordinatoren abgestimmt. Informationen zu konkreten Fällen der Zusammenarbeit erteilen die Koordinatoren nur im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden beider Staaten.

(6) Die mit dem Betrieb und dem Schutz der Liegenschaft verbundenen Rechte und Pflichten werden vom deutschen Koordinator ausgeübt.

Artikel 5

(1) Das Gemeinsame Zentrum wird mit einem Amtsschild gekennzeichnet.

(2) Die Koordinatoren regeln die Aufteilung der Räumlichkeiten sowie der Ausstattung des Gemeinsamen Zentrums schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen. Dabei ist die Zahl der entsandten Bediensteten entsprechend zu berücksichtigen. Die Koordinatoren stimmen dies im Voraus mit den Entsendebehörden ab.

(3) Der Betrieb des Gemeinsamen Zentrums erfolgt rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche. Die Einzelheiten zur Anwesenheit der Bediensteten im Gemeinsamen Zentrum werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Arbeitssprache im Gemeinsamen Zentrum ist deutsch.

Artikel 6

(1) Die deutsche Vertragspartei stellt für das Gemeinsame Zentrum eine geeignete und sachgerecht hergerichtete Liegenschaft zur Verfügung und trägt die Betriebs- und Unterhaltskosten.

(2) Die deutsche Vertragspartei stellt auf ihre Kosten für alle Bediensteten der Entsendebehörden der österreichischen Vertragspartei die Installation der erforderlichen Informations- und Kommunikationsnetze in der Liegenschaft sicher. Die erforderlichen Daten- und Telekommunikationsverbindungen stellen die jeweiligen Entsendebehörden sicher.

(3) Die Entsendebehörden gewährleisten ihren in das Gemeinsame Zentrum entsandten Bediensteten die vollständige Möglichkeit zur Datennutzung nach den für sie geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Dies gilt insbesondere für die Nutzung personenbezogener Daten unter Beachtung der jeweiligen innerstaatlichen und internationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(4) Für alle Arbeitsplätze ist eine Ausstattung mit Kommunikationstechnik und die Nutzungsmöglichkeit von Computertechnik zu gewährleisten. Die Kosten für Telekommunikations- und Datenverbindungen sowie elektronische Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsanlagen werden von jeder Vertragspartei selbst getragen.

(5) Die Verteilung der Kosten für die weitere Ausstattung des Gemeinsamen Zentrums sowie der laufenden Kosten, insbesondere für Büromaterial, wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(6) Die Kosten für spezifische Ausstattungen und die persönliche Ausstattung der Bediensteten einschließlich Reparaturen und Ersatzbeschaffungen werden von jeder Vertragspartei selbst übernommen, wobei eine Absprache der Entsendebehörden über eine andere Art und Weise der Kostenverteilung im Einzelfall nicht ausgeschlossen ist. Soweit eine gemeinsame und einheitliche Beschaffung möglich ist, soll diese Möglichkeit genutzt werden.

(7) Weitere Kosten, die beim Betrieb des Gemeinsamen Zentrums entstehen, trägt die deutsche Vertragspartei.

Artikel 7

Einmal jährlich oder anlassbezogen beraten sich die Entsendebehörden über die Zusammenarbeit im Gemeinsamen Zentrum sowie über die Umsetzung dieser Vereinbarung im Rahmen

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

einer gemeinsamen Besprechung und erstellen ein Protokoll darüber. Die den Entsendebehörden vorgesetzten Behörden können an dieser Besprechung teilnehmen.

Artikel 8

(1) Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die jeweiligen hierfür erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder ergänzt werden. Sie kann von jeder Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Die Kündigung wird am neunzigsten Tag nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Diese Vereinbarung tritt spätestens an dem Tag außer Kraft, an dem der Polizei- und Justizvertrag außer Kraft tritt, es sei denn, dieser wird durch eine andere vertragliche Regelung ersetzt.

Geschehen zu Passau am 28. März 2017 in zwei Urschriften
in deutscher Sprache.

Für das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

Thomas de Maizière

Für das Bundesministerium für Inneres
der Republik Österreich

Wolfgang Sobotka